

1. THVO

Einleitende Anmerkungen:

Es wird festgehalten, dass die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), auf der die 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) sowie die gegenständliche Novelle gründet, Folgendes festlegt:

„Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

- 1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie*
- 2. anderer Wirbeltiere*

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.“

Die 1. THVO hat daher die Zielsetzung des TSchG zu beachten und sich an dieser auszurichten. Diese besagt, dass das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen ist. Uns Menschen kommt dabei eine besondere Verantwortung gegenüber den Tieren als unseren Mitgeschöpfen zu. Weiters sieht das Gesetz in § 24 Abs 1 vor, dass im Rahmen einer solchen Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe zu erlassen sind.

§ 13 Abs 2 TSchG sieht vor, dass bei der Tierhaltung dafür zu sorgen ist, dass

„das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.“

Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind nach § 7 Abs 1 TSchG verboten. Ausnahmen sind nur zulässig

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Dies ist somit der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen, in dem sich Regelungen der 1. THVO bewegen dürfen. Widersprechen Regelungen der Verordnung diesen gesetzlich festgelegten Grundsätzen, so wäre die Verordnung gesetzeswidrig. Von Regelungen der Novelle, die diesen gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen widersprechen, ist daher dringend Abstand zu nehmen.

Z 1 (§ 1):

In § 1 wird der Ausdruck „Lamas“ durch den Ausdruck „Neuweltkameliden“ ersetzt.

Der Ausdruck Lamas sollte nicht durch den Ausdruck „Neuweltkameliden“, sondern durch den Ausdruck „und Alpakas“ ergänzt werden.

Auch die Stammformen der (domestizierten) Lamas und Alpakas, nämlich die Guanakos und Vikunjas werden zu den Neuweltkameliden gezählt, für die es allerdings Bestimmungen in der 2. THVO gibt. Entsprechend wäre auch im § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG der Begriff Neuweltkameliden durch Lamas „und Alpakas“ zu ersetzen.

Z 5 (Anlage 1, Punkt 2.11):

2. Die Kennzeichnung durch Brand, sofern die Identifizierung durch diese Methode im Rahmen der nationalen Regelungen zur Tierkennzeichnung erlaubt ist.

Aus Sicht des Tierschutzes sollte ein Verbot der Kennzeichnung durch Brand ohne Ausnahme umgesetzt werden. Es gibt eine tierfreundlichere und zeitgemäßere Möglichkeit der Tierkennzeichnung, welche ein gelinderes Mittel zur Erreichung des Ziels darstellt.

Z 6 (Anlage 2, Punkt 2.7):

Die Verwendung anderer mechanischer Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke beim Kalben dürfen lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet werden, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden. Ist eine manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Schäden bei Kuh oder Kalb nicht möglich, ist ein Tierarzt beizuziehen.

Die Ergänzung wird grundsätzlich positiv gesehen. Bei der Vollziehung dürfte sie allerdings schwierig bis kaum umzusetzen sein. Wer beurteilt ob die Person erfahren ist? Wer beurteilt die Gefahr von Schäden? Im negativen Fall, bei Eintritt von Schäden bei Kuh oder Kalb, müsste nachweisbar sein, dass die Gefahr von Schäden vorhanden war. Dies ist in der Praxis nur schwer nachvollziehbar.

In den Erläuterungen wird von einem Verbot der Verwendung mechanischer Hilfsmittel, also inkl. Ketten und Stricke, gesprochen. Im Entwurf bezieht man sich auf andere mechanische Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke.

Z 7 (Anlage 2, Punkt 2.8.2):

Umformulierung für Schwanzkupieren bei Kälbern

...wenn dies in einer tierschutzkonformen Haltung zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere erforderlich ist...“:

Es besteht kein Grund für die Neuformulierung dieses Punktes! Diese Neuformulierung stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der derzeit gültigen Formulierung dar und würde den Eingriff als möglichen Routineeingriff zulassen.

Die derzeitige Formulierung „*betriebliche Notwendigkeit*“ setzt voraus, dass tatsächlich ein Problem mit Schwanzspitzennekrosen am Betrieb auftreten muss und Schwanzspitzenentzündungen durch prophylaktisch gesetzte Maßnahmen nicht verhindert werden konnten.

Der neu eingeführte Begriff „*tierschutzkonforme Haltung*“ ist nicht definiert. Wenn unter „*tierschutzkonforme Haltung*“ eine den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechende Haltung verstanden wird, dürfte das Kupieren der Schwänze ohne betriebliche Notwendigkeit, d.h. ohne dass tatsächlich ein Problem mit Schwanzspitzennekrosen am Betrieb auftritt und auch ohne, dass zuerst alle prophylaktischen Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanzspitzenentzündungen ausgeschöpft sind, erfolgen. Eine dahingehende Konkretisierung in den erläuternden Bemerkungen ist wünschenswert.

Anlage 5 (Schweine)

Z 8a (Punkt 2.7.):

In Punkt 2.7. der Anlage 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden.“

Ein Beschäftigungsmaterial sollte neben den angeführten Eigenschaften (bekauen, untersuchen und bewegen) auch fressbar sein (siehe EU EMPFEHLUNG (EU) 2016/336 DER KOMMISSION vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates).

Z 9 (Punkt 2.9.):

Der letzte Teil: „*Dabei sind die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen und gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen anzupassen*“ ist insofern verwirrend, als zwar Unterbringung und Besatzdichte zu berücksichtigen sind, aber dann als Folge gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen und Haltungsform anzupassen sind. Dieses unterschiedliche „Wording“ kann missverstanden werden. – als Folge sind auch Management-Maßnahmen, wie gegebenenfalls Besatzdichte anpassen, notwendig.

Z 11 (Punkt 2.10., Zulässige Eingriffe):

Begrüßenswert ist, dass bei den Regelungen um das Schwanzkupieren das Wort „Routinemäßig“ aufgenommen wurde. Hierdurch wird auch dem Auftrag der EU-Richtlinie 2008/120/EG, wonach das Kupieren von Schweineschwänzen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen entstanden sind, Rechnung getragen. Wir weisen darauf hin, dass Schwanzkupieren nicht zum Schutz vor Verletzungen an den Ohren durchgeführt wird.

Z 12 (Punkt 2.11.):

Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation

Grundsätzlich soll nochmals betont werden, dass das Schwanzkupieren nur zur Vermeidung von Verletzungen durchgeführt werden darf. Dies setzt voraus, dass grundsätzlich Schweine mit intakten Schwänzen gehalten werden und nur bei der Notwendigkeit, Tiere vor Verletzungen zu schützen, der Eingriff des Kupierens von Schwänzen durchgeführt werden darf. Die EU-Richtlinie 2008/120/EG legt klar fest, dass vor dem Eingriff des Schwanzkupierens andere Maßnahmen zu treffen sind, wobei die Unterbringung und die Bestandsdichte zu berücksichtigen sind.

Die Risikoanalyse ist derzeit schwer zu beurteilen, da sich diese an den Vorgaben der Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen bei Schweinen“ orientiert und diese **nicht öffentlich** vorliegt. Unklar sind daher Punkte nach welchen Kriterien die Veränderungen erfasst werden.

Hier dennoch ein paar Kommentare dazu:

- Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse: wenn weniger als 2% Veränderungen, dann muss 1 Bucht mit 8 Tieren mit intakten Schwänzen gehalten werden. Dies steht im Widerspruch dazu, dass eigentlich nur Tiere mit nicht kupierten Schwänzen gehalten werden müssen und der Eingriff nur als Schutz vor Verletzungen durchgeführt werden darf.
- Es ist keine weitere Vorgehensweise geregelt, wenn die Haltung von den 8 Tieren mit intakten Schwänzen funktioniert. Auch wenn dies im geplanten TGD-Programm enthalten sein sollte, erscheint – aufgrund der sonst sehr detaillierten Regelungen in der 1. Tierhaltungsverordnung – auch eine Regelung für das weitere Vorgehen in der Verordnung notwendig. Wenn die Haltung der 8 Tiere funktioniert, sollte das weitere Vorgehen sein, nur mehr Tiere mit intakten Schwänzen zu halten.
- Warum sollte ein Landwirt, wenn er innerhalb von 12 Monaten weniger als 2% Veränderungen bei den Schweinen festgestellt hat, nicht in der Lage sein, eine Bucht mit Tieren mit intakten Schwänzen zu halten? – die Haltung von Tieren mit intakten Schwänzen muss grundsätzlich möglich sein.
- Bei der Festlegung der Maßnahmen für Betriebe mit mehr als 4% der Tiere mit Veränderungen sollte der Zeitraum jenem der Betriebe mit unter 2% Veränderungen angepasst werden: statt 3 Jahren ebenso 12 Monate

- Die Maßnahmen für Betriebe mit einem Anteil an verletzten Tieren > 4% können derzeit nicht beurteilt werden, weil das entsprechende TGD-Programm nicht vorliegt. Wesentlich ist, dass Punkte wie Besatzdichte, optimales Beschäftigungsmaterial, Angebot von Raufutter etc. berücksichtigt werden.
- Es sind keine näheren Maßnahmen für Betriebe mit einem Anteil an Veränderungen zwischen 2 und 4% geregelt.

Z 14a (Punkt 5.2.a Gruppenhaltung Neu):

Grundsätzliches: Mit diesen Regelungen wurde kein – aus Sicht des Tierschutzes – notwendiges Verbot von Vollspaltenbuchten umgesetzt. Diese nun vorliegenden Mindestanforderungen dienen nicht dazu, mehr „Tierwohl“ für Schweine festzulegen. Dazu ist eine klare Regelung zum Verbot von Vollspaltenbuchten oder alternativ zumindest zum Ausstieg aus der Haltung in Vollspaltenbuchten notwendig.

Wenn überhaupt sind derartige, nun vorliegende Regelungen – mit deutlichen Anpassungen – als Übergangsbestimmung für bestehende Betriebe denkbar.

Für Neubauten sollten in jedem Fall ein „echtes“ Verbot von Vollspaltenbuchten (d.h. tatsächliche Zwei- bzw. Mehrflächenbuchten mit planbefestigter Liegefläche) festgelegt werden.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen in keinsten Weise der Umsetzung eines Verbotes von Vollspaltenbuchten, wie in den Erläuterungen angeführt wurde.

Neben der grundsätzlichen Einschätzung der vorliegenden Regelungen:

- Bei den in der Tabelle angeführten Mindestflächen ist eine Strukturierung der Buchten in verschiedene Funktionsbereiche nicht möglich. Bei einem Liegeplatzbedarf von Tieren mit 110 kg LM von 0,7 m² für eine Bauch-Seitenlage (Halbseitenlage) ist eine weitere Strukturierung der Bucht nicht mehr möglich. Erst ab einem Platzangebot von 1,2 m² pro Tier kann eine Trennung der Funktionsbereiche umgesetzt werden. Eine aus Tierschutzsicht zu begrüßende Möglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen ist somit nicht umgesetzt, da eine derartige Trennung aufgrund des niedrigen Platzangebots gar nicht möglich ist.
- Ein Perforationsanteil von bis zu 10% stellt keine planbefestigte Liegefläche dar. Wenn schon ein Perforationsanteil, dann sollte dies den bisherigen Regelungen in der Anlage 5 der 1. THVO für den Liegebereich in den Abferkelbuchten entsprechen: Perforationsanteil von max. 5%.
- Wenn ein Liegebereich mit Perforationsanteil, dann sollte dieser trotzdem eingestreut sein.

Z 16:

Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Schweine

Wenn im Rahmen der Erhebungen am Schlachthof vermehrte Verletzungen an Schwänzen von Schweinen festgestellt werden, sollte eine verpflichtende Überprüfung besagter Betriebe und dessen Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur Verhinderung von Schwanzkupieren festgelegt werden. Eine verpflichtende Kontrolle des Betriebes bei der Feststellung von Hinweisen auf schlechte Haltungsbedingungen sollte grundsätzlich festgelegt werden.

Z 17

Übergangsbestimmungen

Ein sofortiges Verbot des Neubaus von Abferkelbuchten, die nicht den ab 1.1.2033 geltenden notwendigen Mindestanforderungen entsprechen, sollte festgelegt werden.

Als Übergangsbestimmung sollte der tatsächliche Ausstieg aus den Vollspaltenbuchten auch für bestehende Betriebe festgelegt werden.

Aus fachlicher Sicht - und auch entsprechend dem gesellschaftlichen Wunsch – sollte zudem ein klares Verbot des Neubaus von Vollspaltenbuchten festgelegt werden.

Anlage 6: Geflügel

Z 21:

Ausnahme Junghennen von Käfighaltung

Das Verbot der Käfighaltung für Küken und Junghennen wird grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf bedeutet aber auch, dass Händler oder alle auf die Junghennen-Aufzucht spezialisierten Betriebe Junghennen 2 Wochen in Käfigsystemen halten dürfen (Anpassung an bestehende Systeme). Aus Sicht des Tierschutzes ist dies abzulehnen.

Z 22:

Ausnahme von Zuchttieren für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung von der Käfighaltung

Das Verbot der Käfighaltung von Zuchttieren wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausnahmen vom Verbot für Tiere für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung sind jedoch fachlich nicht nachvollziehbar, weil Zuchttiere, die zudem eine längere Lebensdauer und Nutzung haben, dadurch schlechter gestellt würden als Legetiere. Außerdem ist nicht klar, was genau unter Reinzucht und Leistungsprüfung zu verstehen ist.

Z 23:

Fußnote 2: Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Für Legehennen in Bodenhaltungen sind jedenfalls zumindest 7 cm je Tier als erhöhte Sitzstangen anzubieten. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen

Gitterroste können weiterhin bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden und weniger als 1 Drittel (7 statt 20 cm pro Tier) müssen als erhöhte Sitzstangen angeboten werden.

Aus fachlicher Sicht sollten Gitterroste als Sitzstangen nicht angerechnet werden dürfen. Zudem wird die Ausnahme von der Nicht-Anrechenbarkeit von Sitzstangen über dem Einstreubereich für Haltungen von Zuchttieren und damit Schlechterstellung auch hier abgelehnt, da sie fachlich nicht nachvollziehbar ist.

Z 24 (Punkt 4.5.2):

Biodiversität-Heckenweiden

Wir begrüßen die Ausläufe mit Biodiversitäts-Hecken zu strukturieren. Aus Tierschutzsicht ist eine Reduktion der bisher erforderlichen Auslaufflächen (8 m² pro Tier) abzulehnen. In diesem Zusammenhang darf auf das Handbuch Geflügel (Selbstevaluierung Tierschutz, 3. Auflage, 2020) verwiesen werden, wo eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen als zulässig angesehen und auch empfohlen wird.

Es muss außerdem normiert werden, dass die Hecke bzw. die Hecke und Bäume jederzeit zur Verfügung stehen und demnach bei Zerstörung ersetzt werden muss bzw. müssen.

Z 25, Z 26 (Punkt 2.6. Aufzuchtssystem) und Z 28:

Punkt 4.6.1. und 4.6.2 sowie 8.3

Es gibt keine fachliche Begründung dafür, das Verbot der Käfighaltung einiger weniger Aufzuchtbetriebe, die Tiere für den Exportmarkt aufziehen auf weitere 8 Jahre hinauszuzögern.

Eine Soll-Bestimmung ist nicht vollziehbar. Um einen Vollzug zu ermöglichen, wäre in Punkt 4.6.1 (und den diesbezüglichen Erläuterungen) demnach das Wort sollen durch „dürfen“ zu ersetzen.

Z 26a (Punkt 6.2 Regelung der Besatzdichte für Weidegänse):

Hier handelt es sich um eine neue Regelung aufgrund bestehender Haltungsstrukturen („Weidemast“ von Gänsen), die eine höhere Besatzdichte erlauben bei gleichzeitiger Erhöhung der Mindestauslauffläche. Aus Tierschutzsicht ist eine Erhöhung der Besatzdichte von 15 auf 21 kg/m² im Innenbereich abzulehnen (insbesondere auch in Bezug auf allfällige Bestimmungen hinsichtlich Stallpflicht).

Z 27: Japanwachteln

Eine Übergangsfrist für Betriebe mit der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen ist mit 1.1.2031 deutlich zu lange bemessen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mangels genauer Regelungen, bereits 2006 eine Empfehlung zur Haltung von Japanwachteln in den Amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht wurde und eine Festlegung von Mindestanforderungen für die Japanwachteln nun bereits seit mind. 2 Jahren angekündigt wurde. Wachtelhalter*Innen mussten daher bereits davon ausgehen, dass eine bestehende Käfighaltung von Japanwachteln zukünftig nicht langfristig möglich sein wird. Eine zeitnahe Übergangsfrist wie 1.1.2024 sollte daher festgelegt werden.

Z 28 (Punkt 8.2):

Übergangsfristen

Die Übergangsfristen von 8 Jahren für die Bestimmungen für Küken, Junghennen und Zucht(elterntiere) werden als wesentlich zu lange angesehen.

Z 29 (Anlage 11, Überschrift):

Wie unter Z 1 angemerkt, wird angeregt, den Ausdruck „Lamas“ nicht durch den Ausdruck „Neuweltkameliden“ zu ersetzen, sondern durch den Ausdruck „und Alpakas“ ergänzt werden.

Auch die Stammformen der (domestizierten) Lamas und Alpakas, nämlich die Guanakos und Vikunjas, werden zu den Neuweltkameliden gezählt, für die es allerdings Bestimmungen in der 2. THVO gibt. Entsprechend wäre auch im § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG der Begriff Neuweltkameliden durch Lamas „und Alpakas“ zu ersetzen.

Z 30:

Anlage 11, 6: „ABSATZVERANSTALTUNGEN UND TIERSCHAUEN

Für die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas für die Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Weide bzw. Gehegefläche keine Anwendung.“

Wenn die Bestimmungen der Anlage 11 hinsichtlich der Anforderungen an die Weide bzw. Gehegefläche keine Anwendung finden, bleibt die Frage offen, welche Haltungsanforderungen von den Vollzugsorganen im Einzelfall eingefordert werden. In der vorgeschlagenen Form könnte die Bestimmung für Absatz- oder Tierschauen auch so ausgelegt werden, dass die Mindestanforderungen in der Anlage 11 (Mindeststallfläche von 2m²/Tier) für Stallungen/Gehege Anwendung finden.

Der in den Erläuterungen erwähnte, im Vollzugsbeirat eingebrachte und angenommene Antrag enthält die Anforderungen einer Mindestgehegefläche von 15m², einer Mindestfläche von 5m² pro Tier sowie das Vorhandensein von zumindest zweiseitig geschlossenen Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere für die Dauer von Absatzveranstaltungen und Tierschauen.

Zusätzliches/Außerhalb des Entwurfs:

Verbot der Einzelhaltung

Es wird festgestellt, dass die Umsetzung des Beschlusses des Tierschutzrates in der 41. Sitzung (2020) hinsichtlich des Verbots der Einzelhaltung und der Gewährleistung von Sozialkontakt zu Artgenossen für die in § 24 (1) Z 1 Tierschutzgesetz genannten Tierarten (Equiden, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner) in der Novellierung der 1. THVO nicht berücksichtigt wurde.

Die legislative Umsetzung dieses Beschlusses für sozial lebende Tierarten wird als dringend notwendig erachtet.

Verbot der „Hornanbindehaltung“

In Einzelfällen werden nach wie vor Rinder an den Hörnern angebunden vorgefunden. Ein explizites Verbot dieser Form der Anbindehaltung ist im TSchG bzw. in der 1. THVO nicht festgelegt.

In den Begriffsbestimmungen der 1. THVO ist die Anbindehaltung als Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist, definiert. Die Festschreibung des Verbots der „Hornanbindehaltung“ würde sowohl für die TierhalterInnen als auch für den Vollzug (damit auch eindeutige Strafnorm gegeben) Klarheit bringen.

Regelungen für Kaninchen (Anlage 9):

Insbesondere in Ermangelung von Regelungen für Kaninchen, die als Heim- und Hobbytiere gehalten werden, wären in Anlage 9 zusätzliche spezielle Anforderungen hinsichtlich explizites Verbot der Einzelhaltung, Mindestmaße für die Gruppenhaltung und Einstreu für „Heim- und Hobby-Kaninchen“ wünschenswert.

Unter den derzeitigen Regelungen sind Zuchtkaninchen und adulte Kaninchen (Punkt 2.2.3) schlechter gestellt als Kaninchen zur Fleischgewinnung (Punkt 2.2.1), die in Buchten oder Freigehegen gehalten werden müssen und nicht in übereinander gestapelten Haltungseinrichtungen gehalten werden dürfen. Die Regelung unter Punkt 2.2.1 sollte auf Zuchtkaninchen bzw. alle adulten Kaninchen ausgeweitet werden.

18.12.2022 Die Tierschutzombudspersonen